



Unterrichtung 19/156

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Zuständiger Ausschuss: Innen-und Rechtsausschuss

SH



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Minister

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

28. Juni 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Grote

Anlage
Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz)

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

A. Problem

Durch das Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 285) wurde den Kommunen in Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2007 ermöglicht, ihre Haushaltswirtschaft anstatt nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Durch das Wahlrecht wurden für den Zeitraum des Umstellungsprozesses bewusst Unterschiede in der Haushaltswirtschaft der Kommunen mit entsprechenden Konsequenzen hingenommen. Diese betreffen insbesondere eine geringere Transparenz und Vergleichbarkeit nicht zuletzt für Bürgerinnen und Bürger. Daneben sind Ungleichbehandlungen wie beispielsweise im Rahmen notwendiger Haushaltsgenehmigungsverfahren oder der Gewährung von Zuweisungen für defizitäre Kommunen nicht vollständig zu vermeiden. Ferner müssen erhebliche Kapazitäten und folglich Doppelstrukturen für beide Buchführungssystematiken auf verschiedenen Ebenen im Lande vorgehalten werden.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024. Durch die Gesetzesänderung wird der mit dem Doppik-Einführungsgesetz aus dem Jahr 2006 initiierte Reformprozess des kommunalen Haushaltsrechts auf gesetzlicher Ebene nunmehr abgeschlossen. Gleichzeitig werden weitere notwendige kommunal-haushalts- und stiftungsrechtliche Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Verzicht auf die Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen und Beibehaltung des Wahlrechts sowie Fortentwicklung der Kameralistik auf untergesetzlicher Ebene.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beim kameralen Kommunalhaushaltsrecht erhebliche Anpassungsbedarfe bestehen. So sind die Einführung eines verbindlichen Produktrahmens, die stärkere Abstimmung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit auf die Produktorientierung und die Umwandlung von Kann- und Soll-Rücklagen in Pflichtrücklagen/-stellungen bisher nicht umgesetzt worden. Dies betrifft auch die Einführung einer Bilanz in das kamerale Recht.

Um Doppelaufwendungen für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft auf eine Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umstellen wollen, zu vermeiden und somit den Umstellungsprozess in Gänze nicht zu behindern, wurde bisher auf die vorgenannten Änderungen bewusst verzichtet. Vielmehr bedeutet die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ein erheblich besseres Nutzen-Aufwand-Verhältnis für die noch auf das doppische Haushaltswesen umstellenden Kommunen wie auch für die kommunale Familie und die an den Haushaltsdaten interessierte Öffentlichkeit insgesamt.

D. Kosten- und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft noch auf die doppelte Buchführung umstellen, müssen im Vergleich zur kameralen Haushaltswirtschaft mit einmaligen Kosten (Fortbildung der Beschäftigten, Software, Erfassung und Bewertung des restlichen Vermögens) und etwas höheren laufenden Kosten rechnen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bereits seit dem Haushaltsjahr 2016 auch in der Kameralistik die Erfassung und Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens verpflichtend vorgeschrieben ist und somit regelmäßig bereits erfolgt sein dürfte. Andernfalls wirken die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden bereits auf eine nachholende kurzfristige Umsetzung hin. Darüber hinaus wird die Umstellung von Kommunen aktuell nicht vergleichbar kostenintensiv sein wie bei Kommunen, die ihr Haushaltswesen in den Jahren 2007 bis 2012 umgestellt haben. Denn im Gegensatz zu den Anfangsjahren sind deutlich mehr Informationen / Informationsquellen und damit beratende Unterstützung vorhanden.

Gleichzeitig werden aufgrund des bestehenden Wahlrechts derzeit noch Doppelstrukturen und somit Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen im Land gebunden. Dies betrifft die Landrätin und die Landräte als untere Landesbehörden in der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Kommunalaufsicht bzw. der überörtlichen Prüfung (Gemeindeprüfungsamt), den Landesrechnungshof, das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, die Aus- und Weiterbildung sowie das Studium (FHVD Altenholz, Verwaltungsakademie Bordesholm, KOMMA) und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (oberste Kommunalaufsichtsbehörde, Rechtssetzung). Ein Wegfall des Wahlrechts führt insofern auch zu einem erheblichen Bürokratienabbau, der kostenmäßig jedoch nicht exakt quantifizierbar ist.

Wie unter Buchstabe C. beschrieben, bestehen beim kameralen Kommunalaufhaushaltsrecht weitere gewichtige Anpassungsbedarfe. Die aus der Einführung der weiteren Elemente entstehenden Kosten dürften für die einzelne Gemeinde / das einzelne Amt nicht wesentlich geringer sein als der Umstieg auf die Doppik. So müsste beispielsweise die Anpassung der kameralen Software durch die verbliebenen wenigen kameralen und regelmäßig kleineren Verwaltungen finanziert werden, da insbesondere die größeren Kommunen als Nachfrager für die Softwareanbieter ausfallen.

Nach dem in Schleswig-Holstein geltenden strikten Konnexitätsprinzip (Artikel 57 Absatz 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein sowie Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexitätsAusfG) greift zwar Konnexität nicht nur bei der Einführung neuer Aufgaben, sondern auch bei der Festlegung neuer kostenträchtiger Standards. Unter Zugrundelegung hierzu ergangener verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies jedoch nur insoweit, als die Erfüllung von Sachaufgaben betroffen ist, nicht hingegen bei bloßen Organisations- bzw. Existenzaufgaben. Bei letzteren handelt es sich um solche Aufgaben, die die Existenz und Handlungsfähigkeit der Kommunen betreffen; Vorschriften, die nur verwaltungsinterne Bereiche wie innere Organisation, Personal oder Haushaltswirtschaft betreffen, unterfallen danach nicht dem Aufgabenbegriff des Konnexitätsprinzips. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen entsteht daher keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip.

2. Verwaltungsaufwand

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit der Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen in Schleswig-Holstein wird die Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 21. November 2003 „Reform des Gemeindehaushaltsrechts; von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen“ vollendet. In den meisten anderen Flächenländern führen bereits sämtliche Kommunen des jeweiligen Landes ihre Haushaltswirtschaft doppisch. Damit beschreitet nach Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie, ab 2020, Baden-Württemberg auch Schleswig-Holstein diesen gemeinsamen Weg.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 28.06.2019 übersandt worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Harmonisierung der
Haushaltswirtschaft der Kommunen
(Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Die Angaben
„1. Abschnitt: Haushaltswirtschaft 75 – 95 o
 Unterabschnitt 1: Gemeinsame Vorschriften 75 - 76
 Unterabschnitt 2: Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung 77 - 94
 Unterabschnitt 3: Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung 95 – 95 o“
werden ersetzt durch die Angabe
„1. Abschnitt: Haushaltswirtschaft 75 – 95“.
2. In § 16 g Absatz 2 Nummer 4 werden die Worte „die Jahresrechnung oder“ gestrichen.
3. Der 1. Abschnitt (Haushaltswirtschaft) des sechsten Teils (Gemeindewirtschaft) erhält folgende neue Fassung:

„1. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 75

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie Empfehlungen des Stabilitätsrates gemäß § 51 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(4) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

§ 76

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 77

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Erträge und der Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan des Haushaltsjahres,
 - c) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

- d) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen), die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten,
2. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
3. der Steuersätze (Hebesätze), soweit diese nicht in einer anderen Satzung festgesetzt worden sind,
4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 78 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist Teil des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 79 Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen werden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten.

(2) Die von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist darauf hinzuweisen.

§ 80

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gilt nicht für

1. unerhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die unabweisbar sind, und
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen oder -auszahlungen, die aufgrund von Besoldungsgesetzen oder Tarifverträgen notwendig sind.

§ 81

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, darf die Gemeinde

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von einem Viertel der Kreditermächtigung des Vorjahres aufnehmen.

§ 82

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen; sie oder er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) § 80 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung entbehrlich. Aufwendungen nach Satz 1 sind gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

§ 83

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Pla-

nungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Der mittelfristige Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einzahlungen und Auszahlungen die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen.

§ 84

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt § 82 Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme. Sie sind in der Regel zulässig, wenn sie im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung, wenn

1. die Ergebnisrechnung oder die Gesamtergebnisrechnung des Vorvorjahres mindestens ausgeglichen war,
2. die Ergebnisplanung oder die Ergebnisrechnung des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,
3. die Ergebnisrücklage des zuletzt vorliegenden Jahresabschlusses mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt und
4. der Ergebnisplan im Haushaltsjahr und den drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnisplanung mindestens ausgeglichen ist.

§ 85 Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 76 Absatz 3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Investitionen der Gemeinde im Sinne von Satz 1 sind auch die anteilige Gewährung von Krediten an Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 für deren Investitionen in Höhe der auch mittelbaren Beteiligung, soweit die Gemeinde einen Gesamtabchluss nach § 93 erstellt hat.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach Maßgaben der aufgrund § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlassenen Verordnungen beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden oder

2. sich die Kommunalaufsichtsbehörde dies aufgrund einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 und 5 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Kredite und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen keiner Genehmigung, wenn

1. die Ergebnisrechnung oder die Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,
2. die Ergebnisplanung oder die Ergebnisrechnung des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,

3. die Ergebnisrücklage des zuletzt vorliegenden Jahresabschlusses mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt und
4. der Ergebnisplan im Haushaltsjahr und den drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnisplanung mindestens ausgeglichen ist.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Begründung von Zahlungsverpflichtungen (Absatz 5) von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entstehen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden.

(8) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

(9) Die Laufzeit sowie die Höhe der Tilgungsleistungen sollen sich an der durchschnittlichen Nutzungsdauer der zu finanzierenden Investitionen orientieren. Kreditaufnahmen mit einem variablen oder von externen Parametern abhängigen Zinssatz sind grundsätzlich unzulässig. Kredite und derivative Finanzgeschäfte sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

§ 86

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bedarf die Gemeinde für die dort genannten Rechtsgeschäfte keiner Genehmigung, wenn

1. die Ergebnisrechnung oder die Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,
2. die Ergebnisplanung oder die Ergebnisrechnung des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,
3. die Ergebnisrücklage des zuletzt vorliegenden Jahresabschlusses mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt und

4. der Ergebnisplan im Haushaltsjahr und den drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnisplanung mindestens ausgeglichen ist.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freizustellen, die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder die bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.

(6) Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob im Fall der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Gemeinde in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde davon absehen, sich das Prüfungsrecht vorzubehalten.

§ 87

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

(2) Ergibt sich bei einer Gemeinde ein Bedarf an Kassenkrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten Zeitraum unterschritten wird (Bodensatz), ist die Aufnahme eines Kassenkredits in entsprechender Höhe mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums zulässig.

§ 88

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies in absehbarer Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Gemeinde darf mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen einbringen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt,
2. der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht ebenso gut auf andere Weise erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
3. die Ergebnisrechnung oder die Gesamtergebnisrechnung des Vorvorjahres mindestens ausgeglichen war,

4. die Ergebnisplanung oder die Ergebnisrechnung des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,
5. die Ergebnisrücklage des zuletzt vorliegenden Jahresabschlusses mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt und
6. der Ergebnisplan im Haushaltsjahr und den drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnisplanung mindestens ausgeglichen ist.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nummer 22 dem Hauptausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere auch auf die Vor- und Nachteile der Erfüllung des angestrebten Zwecks auf andere Weise sowie die Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und den Ergebnisplan darzustellen.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeinde Vermögen, das ihr von Dritten mit einer entsprechenden Maßgabe zur Verfügung gestellt worden ist, in Stiftungen einbringen. Satz 1 gilt nur für von Dritten, an denen sie auch mittelbar nicht beteiligt ist, die von ihr nicht getragen oder mitgetragen werden oder in denen sie nicht Mitglied ist, zur Verfügung gestelltem Vermögen.

(5) Die Gemeinde darf liquide Mittel an Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 weiterleiten. Eine Weiterleitung in Form einer Gewährung von Krediten ist in Höhe der auch mittelbaren Beteiligung zulässig.

§ 89

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Werden sie zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt, dürfen sie zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben der Gemeinde mindestens ebenso wirtschaftlich erfüllt werden können. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie über bewegliche Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will. Die Gemeinde bedarf abweichend von Satz 1 keiner Genehmigung, wenn diese Sachen an andere schleswig-holsteinische kommunale Körperschaften oder das Land Schleswig-Holstein veräußert werden.

§ 90

Finanzbuchhaltung

(1) Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die weiteren Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen. § 99 bleibt unberührt. Die Buch-

führung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt werden kann. Der Zahlungsverkehr und die weiteren Kassengeschäfte sind ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Die Buchführung kann vom Zahlungsverkehr und den weiteren Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie die Aufgaben der Finanzbuchhaltung selbst besorgt, eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht gleichzeitig Aufgaben der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet sind, können die Buchführung und der Zahlungsverkehr für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die oder der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Städten mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat sowie der Leiterin oder dem Leiter und Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in der Weise des § 22 Absatz 1 verbunden sein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann weitere Ausschließungsgründe regeln. Entsteht der Behinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, hat eine der beteiligten Personen aus ihrer Funktion auszuschcheiden. Ist eine der beteiligten Personen Bürgermeisterin oder Bürgermeister, in Städten Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Stadträtin oder Stadtrat, hat die andere Person aus ihrer Funktion auszuschneiden.

(5) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht die Zahlungen der Gemeinde ausführen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überwacht die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde übertragen, jedoch nicht Beschäftigten der Finanzbuchhaltung.

§ 91

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrech-

nung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 92

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(3) Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(4) Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 3 Satz 1 das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach Absatz 3 Satz 2 örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts und des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen.

(5) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung; Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 93 Gesamtabschluss

(1) Eine Gemeinde mit mehr als 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss nach § 91 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der

1. Eigenbetriebe nach § 106 und andere Sondervermögen nach § 97, mit Ausnahme der Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 5,
2. Einrichtungen, die nach § 101 Absatz 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558) geführt werden,
3. Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden,
4. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 278), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
5. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
6. Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und der Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
7. Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,
8. Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist,

(Aufgabenträger) zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

(2) In den Gesamtabschluss müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Sind alle Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 sowie gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften nach Absatz 3 Satz 1 von untergeordneter Bedeutung, kann die Gemeinde auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichten.

(3) Hat die Gemeinde nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesamtabschluss zu erstellen, sind in den Gesamtabschluss auch die Jahresabschlüsse der

1. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat,
2. Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat, und
3. Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach Absatz 1 mit mindestens 20 % beteiligt ist,

einzu beziehen, soweit sie nicht schon nach Absatz 1 einbezogen wurden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Gesamtanhang sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nach Absatz 2 nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind, anzufügen. Es sind im Gesamtanhang die

1. anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, die von der Gemeinde mitgetragen werden,
2. anderen Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,
3. anderen Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
4. rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, die von der Gemeinde verwaltet werden,

anzugeben.

(5) Die Gemeinde hat bei den Aufgabenträgern nach Absatz 1 und bei den gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach Absatz 3 darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen.

(6) Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(7) Für die Prüfung und weitere Behandlung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gilt § 92 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Beschlussfas-

sung nach § 92 Absatz 3 Satz 2 über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

(8) Die Gemeinde kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die ersten fünf Jahresabschlüsse nach § 91 verzichten.

§§ 94 bis 95

– gestrichen –“

4. § 96 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 97 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für die wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, gelten die §§ 75 und 76 sowie 83 bis 89 entsprechend. § 84 Absatz 5, § 85 Absatz 6 und § 86 Absatz 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es keiner Genehmigung bedarf, wenn der Erfolgsplan, der Ergebnisplan, die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Ergebnisrechnung des Wirtschaftsjahres und der beiden vorangegangenen Jahre keinen Verlust oder Fehlbetrag ausweisen.“

6. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99
Sonderfinanzbuchhaltungen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderfinanzbuchhaltungen zu erledigen. Sie sollen mit der Finanzbuchhaltung der Gemeinde verbunden werden. Für Sonderfinanzbuchhaltungen gilt § 90 entsprechend.“

7. § 115 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Stadträtinnen und Stadträten, den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie der oder dem Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters nicht in der Weise des § 22 Absatz 1 verbunden sein.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann weitere Ausschließungsgründe regeln.“

8. § 116 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 92) sowie den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht (§ 93) zu prüfen,“

- b) In Nummer 2 werden die Worte „die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung oder“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „Kassen oder“ und die Worte „Kassenprüfungen oder“ gestrichen.
9. § 118 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 75 Absatz 2 Satz 3, des § 85 Absatz 8 Satz 1 und des § 109 verstoßen, sind nichtig.“
10. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Soweit für die Anwendung dieses Gesetzes oder untergesetzlicher kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften die Einwohnerzahl maßgebend oder anzugeben ist, gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März fortgeschriebene Einwohnerzahl vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Für die Anwendung zukünftiger Haushaltsjahre gilt der zuletzt vorliegende Stand.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die neuen Absätze 3 bis 4.
11. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 a wird der neue Absatz 2.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 2 und 3 schließen die Befugnis ein, zur Vergleichbarkeit der Haushalte und Wirtschaftspläne Muster für verbindlich zu erklären, insbesondere für
 1. die Haushaltssatzung,
 2. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
 3. die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans (Produktrahmen) und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten (Kontenrahmen),
 4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, sowie des Gesamtabchlusses und ihrer Anlagen,
 5. die Aufstellung der Jahresbilanz,
 6. die Gliederung und Form der Anlagennachweise und

7. die Gliederung und Form der Erfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht.“

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 16 f Absatz 2 Nummer 4 werden die Worte „die Jahresrechnung oder“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die Kassengeschäfte oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zweckausgaben oder“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 werden die Worte „der Jahresrechnung oder“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungs- und Kassengeschäfte oder die“ gestrichen.
3. § 14 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so hat dieses die Aufgaben nach § 92 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung durchzuführen.“

Artikel 5 **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 133 Absatz 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Kassenprüfungen oder unvermutete“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung) oder die“ gestrichen.
4. § 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – und dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen.“

Artikel 6 **Änderungen des Stiftungsgesetzes**

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
“(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet. Ein darüber hinausgehender Informationszugangsanspruch hinsichtlich behördlicher Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein besteht nicht.“
2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„hierbei sind die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen zu beachten.“

Artikel 7 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Ausgaben oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Einnahmen oder“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Einnahmen oder“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 5 werden die Worte „Ausgaben oder“ gestrichen.
3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können, oder die durch eigene Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Davon abweichend werden bei den Städten und Kreisen, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.“

Artikel 8

Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zu erwartenden Personalaufwendungen und Sachaufwendungen sowie Zweckaufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind darzustellen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Einnahmen oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Einnahmen“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „Einnahmen und“ gestrichen.

Artikel 9

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 75 Absatz 4 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2023 nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen. In den betroffenen Haushaltsjahren sind der Unterabschnitt 1 und 2 der Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Sechster Teil 1. Abschnitt) der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung sowie die untergesetzlichen kameralen Regelungen anzuwenden. § 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 88 Absatz 5 gelten entsprechend.

(2) Die Ermächtigungen aus § 135 Absatz 2 in der Fassung der Gemeindeordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen bis einschließlich 2023 fort.

(3) In dem Jahr, in dem erstmals die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, finden § 84 Absatz 5, § 85 Absatz 6, § 86 Absatz 4 und § 88 Absatz 3 Nummer 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass die entsprechenden Rechtsgeschäfte der Gemeinde keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist. Im folgenden Jahr bedarf die Gemeinde in den in Satz 1 genannten Fällen keiner Genehmigung, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung beziehungsweise Gesamtergebnisrechnung in dem vorangegangenen Haushaltsjahr ausgeglichen war und die Ergebnisrücklage des Jahresabschlusses mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt.

Artikel 10 **In-Kraft-Treten**

Artikel 1 bis 5 und 7 bis 9 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 6 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Kiel,

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) vom 21. November 2003 sieht vor, die kommunale Haushaltswirtschaft von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umzustellen. Gleichzeitig soll die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden. Der Beschluss enthält Leitlinien sowohl für eine Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung als auch für eine Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Den Kommunen in Schleswig-Holstein wurde infolge dessen ab dem Jahr 2007 durch die Änderung des § 75 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) ermöglicht, ihre Haushaltswirtschaft anstatt nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung sondern nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2006 – GVBl. Schl.-H. S. 285). Das Wahlrecht wurde seinerzeit zeitlich nicht begrenzt. Allerdings wird in der Begründung zum Doppik-Einführungsgesetz die Erwartung ausgesprochen, dass es keiner Regelung hinsichtlich eines verpflichtenden Umstellungsstichtages bedarf, weil der Prozess der Umstellung der kommunalen Haushalte auf die Doppik eine Eigendynamik entfalten wird, so dass schon in wenigen Jahren nahezu alle Kommunen ihre Haushalte auf die Doppik umstellen dürften. Diese Erwartung wurde auch dadurch gestützt, dass das Angebot der Softwareanbieter für die Kameralistik eine Einschränkung erfahren dürfte, da insbesondere die größeren Kommunen als Nachfrager bereits kurzfristig ausfallen werden.

Die bisherige Entwicklung des Umstellungsprozesses hat diese Erwartungen zu einem großen Teil bestätigt. So führen mittlerweile alle Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration unterstehen, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (alle kreisfreien Städte, alle kreisangehörigen Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, alle Kreise). Insgesamt wenden im Jahr 2019 über drei Viertel der Kommunalverwaltungen die Doppik an. Heruntergebrochen auf die einzelnen Kommunen sind dies 818 oder rd. 68 % der 1.206 Gemeinden, Kreise und Ämter.

Durch das Wahlrecht hat der Gesetzgeber für den Zeitraum des Umstellungsprozesses bewusst Unterschiede in der Haushaltswirtschaft der Kommunen mit entsprechenden Konsequenzen hingenommen. Allerdings werden aufgrund des bestehenden Wahlrechts derzeit Doppelstrukturen und somit erhebliche Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen im Land gebunden.

I. Ziel der Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen

Durch das Wahlrecht wurden für den Zeitraum des Umstellungsprozesses bewusst Unterschiede in der Haushaltswirtschaft der Kommunen mit entsprechenden Konsequenzen hingenommen. Diese betreffen insbesondere eine geringere Transparenz und Vergleichbarkeit nicht zuletzt für Bürgerinnen und Bürger. Daneben sind Un-

gleichbehandlungen wie beispielsweise im Rahmen notwendiger Haushaltsgenehmigungsverfahren oder der Gewährung von Zuweisungen für defizitäre Kommunen nicht vollständig zu vermeiden. Ferner müssen erhebliche Kapazitäten und folglich Doppelstrukturen für beide Buchführungssystematiken auf verschiedenen Ebenen im Land vorgehalten werden. Durch eine Harmonisierung des Kommunalhaushaltsrechts wird den vorgenannten Missständen entgegengewirkt.

II. Erarbeitung des Gesetzentwurfs

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind in der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ auf möglichst breiter Basis und dem Ziel eines sachgerechten und zielführenden Gesetzentwurfs erarbeitet worden. Der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ gehören Vertreter der vier kommunalen Landesverbände (KLV), des Landesrechnungshofes, des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (Vorsitz) an. Auch die notwendigen weiteren Anpassungserfordernisse der untergesetzlichen Regelungen werden in der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ erarbeitet.

III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024. Durch die Gesetzesänderung wird der mit dem Doppik-Einführungsgesetz aus dem Jahr 2006 initiierte Reformprozess des kommunalen Haushaltsrechts auf gesetzlicher Ebene nunmehr abgeschlossen.

Die Gesetzesänderung zur Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts betrifft auch die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen bürgerlichen Rechts, da diese neben den Vorschriften des Stiftungsgesetzes das kommunale Haushaltsrecht unmittelbar anzuwenden haben (§ 17 Stiftungsgesetz). Stiftungsgesetz und Gemeindeordnung stehen als gleichrangiges Landesrecht nebeneinander. Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass insbesondere die stiftungsgesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu beachten sind, also nicht durch die Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts verdrängt werden.

Anlässlich der ohnehin vorzunehmenden Änderung des Stiftungsgesetzes soll zugleich auch eine weitere klarstellende Änderung in § 15 StiftG vorgenommen werden, um eine abschließende Vorrangregelung hinsichtlich des fachrechtlichen Auskunftsanspruchs nach dem Stiftungsgesetz gegenüber dem Informationszugangsgesetz zu treffen. Durch die angestrebte Klarstellung wird erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten als nach § 16 Stiftungsgesetz regelmäßig zuständige Stiftungsaufsichtsbehörden vermieden, der bei einem Informationsbegehren aufgrund der unpräzisen Rechtslage entstehen kann.

IV. Weitere Regelungen

Die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erfordert weitere Anpassungen bereits bestehender untergesetzlicher Regelungen, die in der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ vorbereitet und ausgearbeitet werden.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nr. 1

Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist eine Unterteilung des 1. Abschnitts der Gemeindeordnung entbehrlich. Im Inhaltsverzeichnis werden folglich die Unterabschnitte 1 bis 3 gestrichen.

Zu Nr. 2 (§ 16 g)

Die Jahresrechnung bezieht sich auf eine Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Zu Nr. 3 (1. Abschnitt Haushaltswirtschaft)

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Die Regelungen entsprechen weitestgehend § 75 alter Fassung.

In **Absatz 2** werden die Sätze 2 und 3 angefügt, da insbesondere bei einer schwierigen Haushaltslage das Interesse an innovativen Finanzierungsinstrumenten zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel steigen kann. Die damit verbundenen Rechtsgeschäfte können jedoch aufgrund einer ungleichen Risikoverteilung unter den Vertragsparteien, aber auch angesichts der Komplexität mit erhöhten Risiken für die Gemeinde verbunden sein.

Deshalb wird in Absatz 2 ein aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitetes Gebot der Minimierung finanzieller Risiken aufgenommen. Erhöhte Risiken sind anzunehmen, wenn besondere Umstände die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Gemeinde begründen, vor allem wenn ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zulasten der Gemeinde vorliegt. Erhöhte Risiken liegen auch vor, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vermögensschaden eintritt, höher ist, als es eine an der dauerhaften Erfüllung des öffentlichen Zwecks orientierte, mit der danach gebotenen Sorgfalt handelnde Gemeinde im Geschäftsleben akzeptieren würde. In der Praxis hat die Gemeinde die finanziellen Risiken eines Rechtsgeschäftes zu identifizieren und zu bewerten. Das Ergebnis fließt in den Entscheidungsprozess ein und ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehören auch Ausführungen darüber, aus welchen Gründen das finanzielle Risiko vertretbar erscheint. Bei der Beurteilung der Frage, wann ein erhöhtes finanzielles Risiko vorliegt, sind auch die bei der jeweiligen Gemeinde gegebenen Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die fachliche Kompetenz der bei der Gemeinde handelnden Personen.

Finanzgeschäfte, die regelmäßig auf den Verlauf künftiger Entwicklungen, die von der Gemeinde in keiner Weise beeinflusst werden können, abstellen, sind schon aufgrund dieses spekulativen Charakters, der mit dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang zu bringen ist, verboten.

Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Regelung, sondern um eine klarstellende Konkretisierung dieses Haushaltsgrundsatzes. Er umfasst auch ein Spekulationsverbot, das allgemein für die Verwendung öffentlicher Mittel und bei der Begründung

finanzieller Verpflichtungen für öffentliche Aufgabenträger gilt. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedeutet auch, beim Abschluss von Rechtsgeschäften kein erhöhtes Risiko einzugehen und finanzielle Risiken zu minimieren. Das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft ist als Verpflichtung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen zu verstehen, ohne Vernachlässigung der zu erfüllenden Aufgaben alle Aufwendungen und Auszahlungen möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen, um die finanzielle Belastung der Abgabepflichtigen auf das notwendige und vertretbare Maß zu begrenzen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Erfolg für die Gemeinde von Entwicklungen abhängig ist, die nicht vorhergesehen und von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können, ist mit der Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft nicht zu vereinbaren.

In **Absatz 4** wird geregelt, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 9 (Übergangsregelungen) verwiesen.

§ 76 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Regelungen entsprechen § 76 alter Fassung.

§ 77 Haushaltssatzung

Die Regelungen entsprechen weitestgehend § 95 alter Fassung.

§ 78 Haushaltplan

Die Regelungen entsprechen § 95 a alter Fassung.

§ 79 Erlass der Haushaltssatzung

Die Regelungen entsprechen § 79 alter Fassung. Aufgrund § 95 Absatz 5 alter Fassung fand der Paragraph bereits für die doppisch buchenden Kommunen Anwendung.

Zu § 80 Nachtragshaushaltssatzung

Die Regelungen entsprechen weitestgehend § 95 b alter Fassung.

Die Regelung in **Absatz 2** Nummer 1 alter Fassung wird dem in § 75 Absatz 3 enthaltenen Grundsatz zum Haushaltsausgleich nicht ausreichend gerecht. Zukünftig ist deshalb auch bei einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage das Erlassen einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Dies ist unabhängig davon, ob durch die Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsausgleich tatsächlich erreicht wird.

In Absatz 2 Nummer 2 ist aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips sowie den Budgetierungsregelungen im doppischen Haushaltsrecht der Bezug auf einzelne Haushaltsstellen entbehrlich.

Die Regelungen in Absatz 2 Nummer 3 stellt nicht mehr lediglich auf Baumaßnahmen ab, sondern bezieht neben den Investitionsförderungsmaßnahmen auch alle bisher nicht veranschlagten Investitionen der Gemeinde ein.

§ 81 Vorläufige Haushaltsführung

Die Regelungen entsprechen § 95 c alter Fassung.

§ 82 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Regelungen entsprechen weitestgehend § 95 d alter Fassung.

Die Regelung im neuen **Absatz 5** dient der Deregulierung und Vereinfachung. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, unterliegen demnach nicht mehr dem Zustimmungsvorbehalt durch die Gemeindevertretung. Damit wird Verwaltungsaufwand für Sachverhalte vermieden, bei denen eine Steuerung des Haushalts nicht mehr erfolgen kann. Die Finanzrechnung ist nicht betroffen. Anwendungsfälle sind insbesondere bei außerplanmäßigen Abschreibungen sowie bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen denkbar.

§ 83 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Regelungen entsprechen § 95 e alter Fassung.

§ 84 Verpflichtungsermächtigungen

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 95 f alter Fassung.

Absatz 1 Satz 3 stellt keine Änderung des § 95 f Absatz 1 Satz 3 alter Fassung dar, sondern dient lediglich der Klarstellung, dass für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die Regelungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus § 82 Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend gelten.

Die Änderung in **Absatz 2** dient der Klarstellung sowie der Rechtssicherheit und entspricht der aktuellen Auslegung durch die Kommunalaufsichtsbehörden. Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Zulässigkeit von Verpflichtungsermächtigungen orientieren sich dabei an den Tatbestandsmerkmalen für die Zulässigkeit für die Aufnahme von Krediten aus § 85 Absatz 2. Bei restriktiver Auslegung der Regelung aus § 95 f Absatz 2 alter Fassung wäre es Gemeinden mit einer nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit nicht möglich, Investitionsmaßnahmen auf den Weg zu bringen, zu denen sie aufgrund anderer Vorschriften rechtlich verpflichtet ist (z. B. Brandschutz). Denkbar ist, dass eine solche Auslegung für handelnde Personen auf Seiten der Gemeinden, aber auch der Aufsichtsbehörden im schlimmsten Fall auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Durch die Änderung in **Absatz 4** bleibt der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auch dann genehmigungsfrei, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, lediglich Kreditaufnahmen in Höhe der Umschuldungen veranschlagt sind. Damit dient die Regelung der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung.

Für die Genehmigungsfreiheit nach **Absatz 5** sind folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit den Anlagen bei der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 79 Absatz 2 kumulativ zu erfüllen:

zu 1.

Die Genehmigungsfreiheit greift auch, wenn die Ergebnisrechnung des Kernhaushalts einen Jahresfehlbetrag aufweist, die Gesamtergebnisrechnung des jeweiligen Jahres jedoch mindestens ausgeglichen war. Dies ist folgerichtig, da auch beim Kriterium der „Leistungsfähigkeit“ nicht nur die Verschuldungsentwicklung des Kernhaushalts isoliert betrachtet wird, sondern die ausgegliederten Aufgabenträger einbezogen werden. Die Möglichkeit, zukünftig alternativ auch über den Gesamtabchluss eine Genehmigungsfreiheit zu erreichen, stellt eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung dar.

zu 2.

Regelmäßig liegt bei der Vorlage des Haushalts der Jahresabschluss des Vorjahres noch nicht vor. Daher wird in der Regelung zunächst auf die Ergebnisplanung des Vorjahres abgestellt. Sobald der Jahresabschluss des Vorjahres vorliegt bzw. fristgerecht vorliegen muss, greift die Genehmigungsfreiheit nur bei einer mindestens ausgeglichenen Ergebnisrechnung.

zu 3.

Regelmäßig liegt bei Vorlage des Haushalts lediglich der Jahresabschluss des Vorjahres vor. In diesen Fällen wird auf das Verhältnis von Ergebnissrücklage zur allgemeinen Rücklage des Jahresabschlusses des Vorjahres abgestellt. Sobald der Jahresabschluss des Vorjahres vorliegt bzw. fristgerecht vorliegen muss, greift die Genehmigungsfreiheit dagegen dann, wenn die Ergebnissrücklage des Jahresabschlusses des Vorjahres mindestens 10 % der entsprechenden allgemeinen Rücklage beträgt.

zu 4.

Die Genehmigungsfreiheit stellt ferner wie bisher auch auf die mittelfristige Ergebnisplanung ab.

Zu § 85 Kredite

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 95 g alter Fassung.

Der neue Satz 2 in **Absatz 1** dient der Fortentwicklung der kommunalen Kreditwirtschaft. Die Regelung soll insbesondere die Weitergabe von Krediten an die kommunalen Konzerntöchter ermöglichen (Konzernkreditaufnahme). Dies entspricht auch der konsequenten Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabchluss bis in das operative Geschäft.

Die Finanzierung über Kreditaufnahmen der Kommune ist bereits heute zulässig, wenn die Form bzw. der Zweck der Leistungsgewährung eine Investition im Sinne des Kommunalhaushaltsrechts darstellt (z. B. Erhöhung des Eigenkapitals oder Investitionszuschuss). Dies schließt nunmehr auch die Gewährung von Krediten ein (ggf. auch in Form von eigenkapitalersetzenden Darlehen). Sollten neben der Kommune noch Dritte an dem Unternehmen beteiligt sein, ist eine Finanzierung von Darlehen an die ausgegliederte Einheit über Kredite der Gemeinde anteilig entsprechend des Beteiligungsgrades der Gemeinde zulässig. Dies erfolgt auch dem Gedanken des EU-Beihilfenrechts folgend.

Durch die gesetzgeberische Grundlage für eine effiziente und effektive Kreditwirtschaft wird die kommunale Selbstverwaltung weiter gestärkt. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune bei der Abwicklung die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung prüfen muss (Abgabenrecht, EU-Behilfenrecht, Vorschriften des Kreditwesens betreffend).

In **Absatz 6** entsprechen die Voraussetzungen zur Genehmigungsfreiheit des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (kreditähnliche Rechtsgeschäfte), der Regelung in § 84 Absatz 5.

In **Absatz 7** wird auf die Aufnahme der in § 95 g Absatz 7 Nummer 1 alter Fassung aufgeführten Verordnungsermächtigung verzichtet. Von der vorgenannten Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Auch vor dem Hintergrund der Regelungen in § 75 Absatz 1 sowie § 85 Absatz 4 Nummer 1 sollte ausreichend sichergestellt sein, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinden den konjunkturpolitischen Erfordernissen entspricht. Darüber hinaus kann zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bereits die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Anordnung treffen.

In **Absatz 8** wird auf die Aufnahme des § 95 g Absatz 8 alter Fassung enthaltenen zweiten Satzes verzichtet. Der Regelungsinhalt ist aufgrund der Abwicklung im Haushalt entbehrlich, da eine nicht zulässige Belastung mit Grundpfandrechten keine Auswirkungen auf die ohnehin vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen haben dürfte. Auf die Insolvenzunfähigkeit von Gemeinden wird hingewiesen (§ 131 Absatz 2). Ausgliederte rechtlich selbstständige Aufgabenträger sind von der Regelung in § 85 Absatz 8 nicht betroffen und können entsprechende Grundpfandrechte bestellen.

Im neuen **Absatz 9** werden Regelungen zu den Bedingungen der Kreditaufnahmen der Gemeinden sowie zu derivativen Finanzgeschäften aufgenommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde auch weiterhin in eigener Verantwortung und Zuständigkeit entscheidet. Das Risikominimierungsgebot sowie das Spekulationsverbot (§ 75 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 neuer Fassung) machen es jedoch erforderlich, dass bei der Kreditaufnahme sowie derivativen Finanzgeschäften bestimmte Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen.

Zur Vermeidung eines zukünftigen Liquiditätsengpasses ist es daher nach Satz 1 geboten, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Grundsatzes der Gesamtdeckung der einzelne Kredit regelmäßig nicht mehr einer bestimmten Maßnahme zugeordnet werden kann. Abweichungen bleiben des Weiteren möglich, soweit Gemeinden davon ausgehen, dass die tatsächliche Nutzungsdauer der Investitionen oder der Investitionsmaßnahmen kürzer bemessen sein könnten als in der der VV-Abschreibungen aufgeführt. Als Ausnahmen kommen ferner kurz- bis mittelfristige Zwischenfinanzierungen in Betracht, die endfällig gestellt werden können.

Nach Satz 2 ist eine Verzinsung, die variabel ausgestaltet ist oder von externen Parametern abhängig ist, grundsätzlich unzulässig. Unter externen Parametern sind diesbezüglich vertragliche Bestandteile zu verstehen, die von der Gemeinde kaum oder gar nicht beeinflusst werden können und Einfluss auf die zu leistende Zinshöhe haben können. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist bei einem Grundgeschäft mit einer variablen Verzinsung beispielsweise denkbar, wenn die Zinshöhe durch ein derivatives Finanzgeschäft in der Höhe gedeckelt ist.

Satz 3 und 4 entsprechen weitestgehend der Regelung in § 2 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2019 des Landes. Selbst wenn keine außerwirtschaftlichen Beschränkungen bestehen, dürfen auch die Gemeinden aufgrund des Wechselkursrisikos demnach Kreditverträge und derivative Finanzgeschäfte nur in inländischer Währung abschließen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, soweit das Wechselkursrisiko vollständig durch ein Sicherungsgeschäft über den gesamten Zeitraum und der vollen Höhe nach ausgeschlossen wird.

§ 86 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 95 h alter Fassung.

In **Absatz 4** entsprechen die Voraussetzungen zur Genehmigungsfreiheit der Regelung in § 84 Absatz 5.

§ 87 Kassenkredite

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 95 i alter Fassung.

In den letzten Jahren haben zahlreiche Kommunen ihre Kassenkredite vollständig bzw. zu einem erheblichen Teil tilgen können. Dennoch weisen derzeit noch einige wenige Kommunen Kassenkredite aus. Um auch auf zukünftige konjunkturelle Entwicklungen vorbereitet zu sein, wird eine entsprechende Klarstellung mit dem neuen **Absatz 2** vorgeschlagen. Aktuell wird auf dem Erlasswege die grundsätzliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens bereits im Rahmen der geltenden Rechtslage für kommuniziert.

§ 88 Erwerb und Verwaltung von Vermögen

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 89 alter Fassung, der aufgrund von § 95 j alter Fassung bereits für die doppisch buchenden Kommunen Anwendung fand.

Die Änderung in **Absatz 4** war aufgrund des nichtvollständigen Satzbaus der bisherigen Vorschrift notwendig.

Der **Absatz 5** dient der Fortentwicklung des Liquiditätsmanagements. Die Regelung soll dabei insbesondere die Weitergabe von liquiden Mitteln in Form von Krediten an die kommunalen Konzerntöchter ermöglichen (Konzernfinanzierung). Dies entspricht auch der konsequenten Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft.

Die Finanzierung über vorhandene liquide Mittel der Kommune ist bereits heute zulässig, wenn die Form bzw. der Zweck der Leistungsgewährung eine Investition im Sinne des Kommunalhaushaltsrechts darstellt (z. B. Erhöhung des Eigenkapitals o-

der Investitionszuschuss). Dies schließt nunmehr auch die Gewährung von Krediten ein (ggf. auch in Form von eigenkapitaleretzenden Darlehen). Sollten neben der Kommune noch Dritte an dem Unternehmen beteiligt sein, ist eine Finanzierung von Darlehen an die ausgegliederte Einheit über liquide Mittel der Gemeinde anteilig entsprechend des Beteiligungsgrades der Gemeinde zulässig. Dies erfolgt auch dem Gedanken des EU-Beihilfenrechts folgend.

Durch die gesetzgeberische Grundlage für eine effiziente und effektive Kreditwirtschaft wird die kommunale Selbstverwaltung weiter gestärkt. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune bei der Abwicklung die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung prüfen muss (Abgabenrecht, EU-Beihilfenrecht, Vorschriften des Kreditwesens betreffend). Ebenfalls zu beachten ist, dass es sich um echte liquide Mittel der Gemeinde handeln muss. Ein Bestand an Kassenkrediten der Kommune ist insofern bezüglich des Volumens der geplanten Maßnahme in Abzug zu bringen.

§ 89 Veräußerung von Vermögen

Die Regelungen entsprechen § 90 alter Fassung, der aufgrund von § 95 j alter Fassung bereits für die doppisch buchenden Kommunen Anwendung fand.

§ 90 Finanzbuchhaltung

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 95 k alter Fassung.

Die durchgeführten Änderungen tragen zur Klarstellung bei, dass es sich bei der Finanzbuchhaltung nicht lediglich um eine Organisationseinheit, sondern vielmehr um die Wahrnehmung einer Querschnittsaufgabe handelt, an der verschiedene Fachämter, -bereiche oder -dienste innerhalb einer Verwaltung beteiligt sein können. Gleichzeitig ist aber auch eine zentralisierte Erledigung der Aufgabe weiterhin möglich. Vor diesem Hintergrund wird durch die erfolgten Änderungen die Organisationshoheit der Kommunen als Bestandteil des verfassungsmäßig geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ausdrücklich gestärkt, und rechtliche Unklarheiten werden beseitigt.

Die durch **Absatz 1** definierte Aufgabe der Finanzbuchhaltung erfordert die systematische und lückenlose wertmäßige Erfassung aller Geschäftsvorfälle der Gemeinde nach bestimmten Regeln und Ordnungskriterien. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Daneben muss im Rahmen der Finanzbuchhaltung dafür Sorge getragen werden, dass unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß und sicher abgewickelt wird. Die Aufgabe umfasst daher grundsätzlich alle Prozesse bei der Abwicklung eines Haushalts von der Planung über die Durchführung bis zur Erstellung des Jahresabschlusses. Die oder der bestellte Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung wirkt dabei innerhalb der Gemeindeverwaltung auf die Einhaltung der Vorschriften für die Finanzbuchhaltung hin.

Die Änderungen in **Absatz 2** berücksichtigen, dass unter den Voraussetzungen des neu gefassten Absatzes 5 auch der oder die Verantwortliche der Finanzbuchhaltung oder die Stellvertretung Zahlungen anordnen können.

Durch die vorgeschlagene Streichung und die zusätzliche Ermächtigungsgrundlage für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in **Absatz 4** werden Rechtsunklarheiten beseitigt und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Anders als in den Kommunalverfassungen anderer Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen) muss in den Verwaltungen Schleswig-Holsteins nämlich nicht zwingend eine Kämmerin oder Kämmerer tätig sein. Es bestehen keine einer Kämmerin oder einem Kämmerer zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben oder Pflichten. Daher ist auch für ein entsprechendes Verwandtschaftsverbot kein Raum. Unabhängig davon ist es für Gemeinden selbstverständlich weiterhin möglich, die Bezeichnung „Kämmerin“ oder „Kämmerer“ zu verwenden. Auch in diesem Zusammenhang wird es der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermöglicht, entsprechend der gewünschten örtlichen Organisationsstruktur weitere Ausschließungsgründe zu regeln. Berücksichtigt werden muss aber auch der Appellcharakter der Norm. So sind auch weitere Konstellationen denkbar, die Bedenken gegen eine willkürfreie Amtsführung rechtfertigen können. Alle Beteiligten haben insofern die Aufgabe, bereits den bösen Anschein zu vermeiden.

Die Regelung in **Absatz 5** berücksichtigt die nach wie vor notwendiger Weise erforderliche Einhaltung des Grundsatzes der personellen Trennung von Anordnung und Ausführung. Dabei ist die Anordnung von einer oder einem anordnungsberechtigten Beschäftigten zu unterzeichnen. Diese Anordnung auszuführen ist wiederum Aufgabe einer oder eines für den Zahlungsverkehr zuständigen Beschäftigten. Dabei muss für den konkreten Einzelfall eine Personenidentität zwingend vermieden werden. Soweit beispielsweise die oder der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung eine Anordnung unterzeichnet, greifen bei Fragen und Bewertungen zum konkreten Sachverhalt den Zahlungsverkehr betreffend die Stellvertretungsregelungen.

§ 91 Jahresabschluss

Die Regelungen entsprechen § 95 m alter Fassung.

§ 92 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Regelungen entsprechen § 95 n alter Fassung.

§ 93 Gesamtabchluss

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 95 o alter Fassung.

In Absatz 2 wird klarstellend aufgenommen, dass die Gemeinde auch auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichten kann, wenn alle in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Einheiten von untergeordneter Bedeutung sind. Hinweise zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff („untergeordnete Bedeutung“) werden unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände im Rahmen der Erläuterungen zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik des für Inneres zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt. Soweit die Gemeinde aus vorgenannten Gründen auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, hat sie dies im Anhang sowie Lagebericht des Jahresabschlusses mit den Entscheidungsgründen ergänzend zu erläutern.

§§ 94 bis 95

Die vorgenannten Paragraphen werden gestrichen, da eine Bereinigung der Paragraphenreihenfolge in den weiteren Abschnitten der Gemeindeordnung nicht vorgesehen ist.

Weitere Hinweise

Die spezialgesetzliche Regelung in § 92 alter Fassung ist entbehrlich, da bereits nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Übertragung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung grundsätzlich zulässig ist. Auf die bisherige Anzeigepflicht wird aus Vereinfachungsgründen und zur Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung verzichtet.

Die für die Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen notwendigen Übergangsregelungen sind in Artikel 9 aufgenommen worden. Einer gesonderten Regelung wie in § 95 p alter Fassung innerhalb der Gemeindeordnung bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nr. 4 (§ 96)

Im Gegensatz zu rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts bedarf die Errichtung nichtrechtsfähiger örtlicher Stiftungen keiner Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Vermögenszuwendung der Gemeinde an die Stiftung kann jedoch ggf. nach § 88 Absatz 3 (§ 89 Absatz 3 alter Fassung) genehmigungspflichtig sein.

Da bereits die Errichtung keiner Genehmigungspflicht unterliegt, ist auch die in § 96 Absatz 2 Satz 2 alter Fassung bestehende Genehmigungspflicht im Hinblick auf die Aufhebung von nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen entbehrlich. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht auch für die Umwandlung des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung wird ferner die Flexibilität der Gemeinden gestärkt, um durch Änderung der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks die Stiftung an sich ändernde Rahmenbedingungen anpassen zu können. Bei ihrer Entscheidung hat sich die Gemeinde bezüglich der Voraussetzungen zur Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dabei auch weiterhin an den Grundsätzen des Stiftungsgesetzes (StiftG) zu orientieren. Auf §§ 5, 6 und 17 StiftG sowie § 28 Satz 1 Nummer 2 GO wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 97)

Aufgrund der geänderten Paragraphenreihenfolge im Zuge der Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen ist eine Anpassung der entsprechenden Verweise notwendig.

Zu Nr. 6 (§ 99)

Die Begrifflichkeiten für die Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung entfallen.

Zu Nr. 7 (§ 115)

Auf die Begründung zu § 90 Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 116)

Die in Absatz 1 erfolgten Anpassungen sind aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Zu Nr. 9 (§ 118)

Liegt ein Verstoß gegen das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte (§ 75 Absatz 2 Satz 3) vor, sind nun auch diese Rechtsgeschäfte der Gemeinde nichtig; nach § 134 BGB sind sie dies im Übrigen auch zivilrechtlich.

Zu Nr. 10 (§ 133)

In zahlreichen kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften ist nicht lediglich das Überschreiten einer Einwohnerzahl (siehe Regelung in Absatz 1 aktueller Fassung), sondern der Stand der Einwohnerzahl maßgebend bzw. anzugeben. Für diese Sachverhalte wird die neue Regelung in Absatz 2 eingefügt.

Zu Nr. 11 (§135)

Die Ermächtigungen in Absatz 2 alter Fassung beziehen sich auf Ermächtigungen für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundätzen der kamerale Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich. Der bisherige Absatz 2 a mit den Ermächtigungen für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundätzen der doppelten Buchführung wird daher der neue Absatz 2.

Eine weitere Bereinigung ist auch in Absatz 4 erforderlich.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Jahresrechnung bezieht sich auf eine Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Zu Nr. 1 (§ 3)

Die Kassengeschäfte beziehen sich auf eine Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Ferner kann aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf den Appell zum Hinwirken auf ein einheitliches Rechnungswesen in Form einer Soll-Vorschrift verzichtet werden.

Zu Nr. 2 (§ 21)

Zweckausgaben beziehen sich auf eine Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zu Nr. 1 (§ 9)

Die Jahresrechnung bezieht sich auf eine Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 13)

Die Worte „Verwaltungs- und Kassengeschäfte“ beziehen sich auf eine Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung. Aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts ist daher eine Bereinigung erforderlich.

Zu Nr. 3 (§ 14)

Die Neufassung des Satzes ist aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Artikel 5

Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 2)

Der Landesrechnungshof soll im Rahmen der überörtlichen Prüfung insgesamt für den Bereich zuständig sein, in dem das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als Kommunalaufsichtsbehörde tätig ist. Gleichzeitig nehmen die Landrätinnen und die Landräte als untere Landesbehörden neben der Aufgabe der unteren Kommunalaufsicht für den identischen Kommunenkreis auch die überörtliche Prüfung als Gemeindeprüfungsamt wahr. Aufgrund eines Rückgangs der Einwohnerzahl ist jedoch ein Auseinanderfallen dieser Grundsätze denkbar. Mit dem ergänzenden Satz bleibt ein Rückgang der Einwohnerzahl zunächst unbeachtlich. Das für Inneres zuständige Ministerium kann jedoch durch Verwaltungsakt anordnen, dass dem Unterschreiten einer bestimmten Einwohnergrenze Rechnung getragen wird.

Unbeschadet dessen kann der Landesrechnungshof selbstverständlich auch weiterhin die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller kommunalen Körperschaften durch eigene Prüfungen überwachen.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Die Bereinigung ist aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Die Bereinigung ist aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Zu Nr. 4 (§ 6)

Im Rahmen einer aktuellen Prüfung hat der Landesrechnungshof auf den notwendigen Anpassungsbedarf des KPG hingewiesen. Der Landtag hat 2016 durch Änderung des KPG das Prüfrecht des Landesrechnungshofes in der Eingliederungshilfe erweitert und der Landesrechnungshof kann in die vertraglichen Prüfrechte der Kreise und kreisfreien Städte in Zusammenhang mit dem SGB XII eintreten. Das Prüfungsrecht für Vereinbarungen in der Eingliederungshilfe ist nunmehr im SGB IX geregelt. Zur Harmonisierung der Rechtslage soll § 6 Absatz 3 KPG redaktionell um einen Verweis auf das SGB IX ergänzt werden, um dem LRH weiterhin Prüfungen zu ermöglichen.

Artikel 6

Änderung des Stiftungsgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 15)

In § 15 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und dem neuen Absatz 4 zugeordnet. Der bisherige Satz 1 bleibt unverändert bestehen.

Gemäß § 15 Absatz 2 Stiftungsgesetz (StiftG) wird bei dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ein Verzeichnis aller rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts geführt, in dem bestimmte Informationen (z. B. Name, Sitz, Zweck

der Stiftung) eingetragen werden und das in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist (vgl. Landesportal des Landes Schleswig-Holstein).

Das Informationszugangsgesetz regelt in seinen §§ 3, 9 und 10 den Anspruch auf Zugang zu Informationen, beziehungsweise den Schutz entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen.

Aus dem Wortlaut beider Gesetze lässt sich nichts zum Rangverhältnis zueinander entnehmen. Auch die Gesetzgebungsmaterialien enthalten einen solchen Hinweis nicht.

Um das Verhältnis beider Gesetze zueinander nunmehr unmissverständlich zu regeln, wird im Stiftungsgesetz als betroffenem Fachrecht eine abschließende Vorrangregelung hinsichtlich eines Auskunftsanspruchs getroffen, denn die geltende Regelung des § 15 Absatz 2 StiftG über den Inhalt des Stiftungsverzeichnisses genügt, um das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis über das Bestehen von Stiftungen und deren Aktivitäten zu erfüllen.

Der neu geschaffene § 15 Absatz 4 StiftG regelt Auskunftsansprüche nach dem Stiftungsgesetz nunmehr abschließend. Er übernimmt zunächst den bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 als Satz 1. Das allgemeine Einsichtsrecht für jedermann gilt damit unverändert fort.

Der neu hinzukommende § 15 Absatz 4 Satz 2 StiftG stellt anschließend zweifelsfrei klar, dass die in § 15 Absatz 2 StiftG enthaltenen Angaben abschließend sind und Informationen aus stiftungsbehördlichen Unterlagen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die über die in § 15 Absatz 2 StiftG genannten hinausgehen, nicht dem allgemeinen Informationszugangsanspruch nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein unterliegen und daher durch Dritte nicht beansprucht werden können. Damit wird verhindert, dass Detailinformationen über die Stiftung als juristische Person des Privatrechts jedermann zugänglich gemacht werden, nur weil diese juristische Person des Privatrechts einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegt. Auskunftsbegehren, die über die in § 15 Absatz 2 StiftG enthaltenen Angaben hinausgehen, sind gegenüber der betroffenen Stiftung und ggf. im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

§ 15 Absatz 3 Satz 1 bisheriger Fassung bleibt unverändert bestehen.

Zu Nr. 2 (§ 17)

Die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gelten über § 17 Absatz 2 Stiftungsgesetz unmittelbar auch für rechtsfähige kommunale Stiftungen bürgerlichen Rechts. Stiftungsgesetz und Gemeindeordnung stehen jedoch als gleichrangiges Landesrecht nebeneinander. Durch die Ergänzung des § 17 Absatz 2 um den Halbsatz „hierbei sind die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen zu beachten“, wird nunmehr klar bestimmt, dass bei der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts auch die genannten Bestimmungen berücksichtigt werden müssen.

Artikel 7

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Bereinigungen in den Absätzen 2 bis 4 sind aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Die Bereinigung ist aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Zu Nr. 3 (§ 12)

Die Änderungen sind aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Artikel 8

Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 3)

Die Bereinigungen in den Absätzen 2, 3 und 5 sind aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Die Bereinigung ist aufgrund der Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts erforderlich.

Artikel 9

Übergangsregelungen

Zu Absatz 1

Die Regelung berücksichtigt, dass bei der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung eine gewisse Vorlaufzeit für die Gemeinden erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise notwendige Softwareanpassungen und mögliche personelle sowie organisatorische Maßnahme. Gleichzeitig gilt es, die Akzeptanz der derzeit noch kameral buchenden Kommunen an dem anstehenden Umstellungsprozess zu stärken.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass Kommunen, die nunmehr ihr Rechnungswesen umstellen, auf ein etabliertes und bedarfsgerecht ausgestaltetes Regelungswerk zurückgreifen können. Im Gegensatz zu den Anfangsjahren sind außerdem deutlich mehr Informationen / Informationsquellen vorhanden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bereits seit dem Haushaltsjahr 2016 auch in der Kameralistik die Erfassung und Bewertung des Immobilien und Infrastrukturvermögens verpflichtend vorgeschrieben ist und somit bereits weitestgehend erfolgt sein dürfte. Bereits in den Haushaltserlassen der letzten Jahre wird die Entwicklung eng begleitet und vorangetrieben, um einen ggf. noch vorliegenden rechtswidrigen Zustand möglichst zeitnah zu beenden.

Grundsätzlich ist es auch nicht akzeptabel, wenn langfristig Doppelstrukturen im Land auf verschiedenen Ebenen vorgehalten werden müssen und ein Weniger an Transparenz und Vergleichbarkeit und ein Mehr an Ungleichbehandlung vorherrscht.

Unter Abwägung der vorgenannten Rahmenbedingungen erscheint für die derzeit noch kameral buchenden Kommunen ein Übergangszeitraum bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023 als gerade noch vertretbar.

Zu Absatz 2

Durch den mittelfristigen Übergangszeitraum ist nicht auszuschließen, dass eine Anpassung untergesetzlicher kameraler Vorschriften beispielsweise aufgrund statistischer Änderungen notwendig werden kann. Vor diesem Hintergrund bleibt so lange auch das Fortbestehen der in § 135 Absatz 2 GO alter Fassung enthaltenen Ermächtigungsgrundlage weiterhin erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 95 p GO alter Fassung. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Wahlrechts ist die Vorschrift innerhalb der Gemeindeordnung jedoch entbehrlich. Für die Kommunen, die nunmehr noch ihre Haushaltswirtschaft auf ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umstellen, bleibt die Übergangsregelung jedoch temporär erforderlich.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten.